Amt für Mobilität und Infrastruktur 2605/VIII

**Gremium:** Mobilitätsausschuss

**Sitzung am:** 13.09.2023

öffentlich

# Elektrotretroller; Auswahlverfahren

#### Sachverhalt:

#### Einheitliche Bezeichnung des Verkehrsmittels als Elektrotretroller

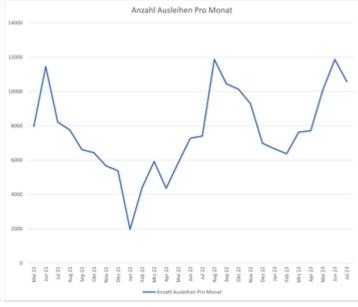
Um die Bezeichnung des Verkehrsmittels zu vereinheitlichen, wird in dieser Vorlage als auch zukünftig wie im Beschluss des Rats 2021 der Begriff Elektrotretroller, kurz: E-Tretroller, genutzt. In den Nachbarkommunen als auch in der einschlägigen Literatur wird dieser Begriff genutzt, da die Bezeichnungen E-Scooter oder E-Leihroller theoretisch auch Elektromotorroller im Verleih einbeziehen könnten und daher nicht eindeutig sind.

# Sachstand: Fazit Pilotprojekt

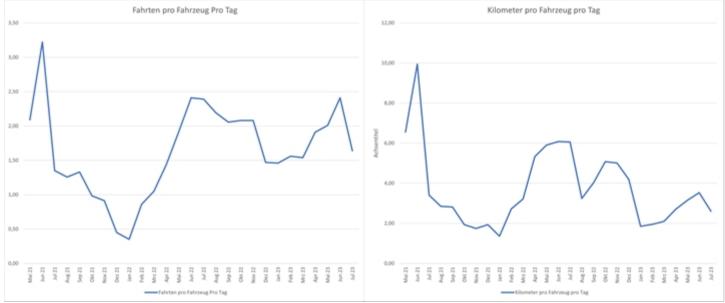
Ab Mai 2021 wurde in Siegburg ein Pilotprojekt mit drei E-Tretroller-Anbietern durchgeführt. Aktuell ist noch ein Anbieter im Stadtgebiet tätig. Im Folgenden werden Nutzungszahlen aus dem Pilotbetrieb für den Zeitraum Mai 2021 – Juli 2023 vorgestellt.

Die Anzahl Ausleihen pro Monat unterliegt wetterbedingt saisonalen Schwankungen, bewegt sich jedoch trotz einer Reduktion der Gesamtzahl Elektrotretrollern (durch den Ausstieg zweier Anbieter) auf einem hohen Durchschnittsniveau. Die Gesamtkilometer pro Monat variieren ebenfalls je nach Jahreszeit und weisen bis auf einen sehr hohen Wert zu Beginn des Angebots eine Gleichmäßigkeit auf:





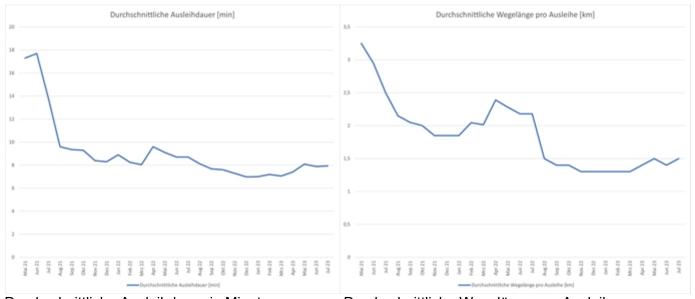
Auch die Fahrten pro Fahrzeug pro Tag und die Kilometer pro Fahrzeug pro Tag spiegeln wider, dass sich nach einer anfänglichen Hochphase, die auf ein Ausprobieren des Angebots zurückzuführen ist, die Nutzung trotz weniger flächendeckendem Angebot eine im Vergleich zu anderen Städten ähnlicher Größen hohe Frequenz eingependelt hat:



Fahrten pro Fahrzeug pro Tag

Kilometer pro Fahrzeug pro Tag

Nach der anfänglich intensiven Nutzung liegen die **durchschnittliche Ausleihdauer** sowie deren **durchschnittliche Wegelänge** konstant bei ca. 8 min bzw. ca. 1,5 km:



Durchschnittliche Ausleihdauer in Minuten

Durchschnittliche Wegelänge pro Ausleihe

# **Verknüpfung zum ÖPNV (Hotspots)**

Die Auswertung der Start- und Abgabepunkte deutet auf eine den ÖPNV ergänzende Nutzung hin. In den Daten der Anbieter ist ersichtlich, dass der Bahnhof als auch Bushaltestellen zu den

meistfrequentierten Bereichen zählen (hierzu kann keine Grafik abgebildet werden, da es sich um interne Anbieterdaten handelt).

#### Verlagerungspotenziale

Eine Untersuchung des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu) und des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) zeigt, dass im Schnitt jede vierte Fahrt mit einem geliehenen Elektrotretroller in Verbindung mit dem ÖPNV steht und etwa 11 Prozent der Fahrten mit geliehenen E-Tretrollern Pkw-Fahrten ersetzen Da die Untersuchungen bislang hauptsächlich in Großstädten durchgeführt werden ist der Ansatz als Berechnungsgrundlage für Siegburg sehr konservativ, da der potenzielle Einfluss der Elektrotretroller auf den Modal Split in Mittelstädten aufgrund der geringeren Verfügbarkeit und Taktung öffentlicher Verkehrsmittel von vielen Studien als höher eingestuft wird. Zudem büßen diese Rechnungen allein durch die Unterschiede im Modal Split zwischen urbaner und suburbaner Siedlungsstruktur erheblich an Übertragbarkeit ein. In Siegburg konnten demnach bislang mindestens 40.300 Pkw-km ersetzt werden.

# Fazit Pilotprojekt

Die Durchführung des Pilotprojektes ist, vor allem angesichts der hohen Nutzungszahlen, als erfolgreich zu bewerten. Die gewonnenen Erkenntnisse zu den Potenzialen und die detaillierte Auswertung eingegangener Kritik und Beschwerden, welche sich stets auf einem geringen Niveau bewegten, informieren die Aktualisierung und Anpassung der Bewertungskriterien aus dem Testbetrieb. Demnach liefert das Pilotprojekt die Grundlage für ein passgenaues Angebot für Siegburg, welches in Einklang mit den Anforderungen der Nutzenden und den Mobilitätszielen der Stadt steht und möglichst den Umweltverbund ergänzt.

#### Auswahlverfahren

Es soll ein Auswahlverfahren für einen Regelbetrieb durchgeführt werden. Es ist angedacht, mit Beginn des Kalenderjahres 2024 in den Regelbetrieb zu starten und für die Dauer von 24 Monaten (mit Option zur Verlängerung um 12 Monate, somit maximal 36 Monate, sofern die neuen Anbieter zustimmen) Konzessionen an zwei Anbieter zu vergeben. Die Anzahl der E-Tretroller soll weiterhin 300 Stück, verteilt auf zwei Anbieter, betragen. Die erarbeitete Kooperationsvereinbarung ist zwingend von den Anbietern zu unterzeichnen.

Im Kontext einer interkommunalen Mobilität wurde die Kooperationsvereinbarung in Abstimmung mit den Kommunen Hennef, Lohmar, Siegburg, Troisdorf und Bonn erarbeitet und die Inhalte mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW abgestimmt. Die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen basieren auf zahlreichen Gesprächen und Erfahrungen anderer Kommunen und den Expert:innen für Mikromobilität des Zukunftsnetzes Mobilität NRW.

Innerhalb der überarbeiteten Kooperationsvereinbarung werden zahlreiche Regeln formuliert, die die Anbieter einhalten müssen. Die meisten waren bereits in der bisherigen Vereinbarung enthalten, auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre sind jedoch auch neue Regelungen hinzugekommen.

Folgende Maßnahmen sollen das Angebot im Dauerbetrieb verbessern und sollen als zusätzliche Regeln die Bewertungskriterien der Testphase ergänzen:

- Allgemein konkretere Regelungen für Anbieter
- Die gebiets- und schrittweise Einrichtung von Abstellflächen (hybrides System)
- Die Integration von technischen Fortschritten in den Bereichen Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit
- Die Möglichkeit, Kooperationen zur Förderung betrieblichen Mobilitätsmanagements in das Angebot einfließen zu lassen

- Eine verbesserte Kommunikation, insb. zu Durchfahrtsverboten und Verkehrsregeln, sowie zwischen Stadt und Anbieter
- Eine verbesserte und umfangreichere Auswertung des Angebots und der Nutzung
- Flexibilität zur Anpassung des Angebots und mehr Einflussmöglichkeiten der Verwaltung

Zusatzpunkte in der Bewertung der Anbieter werden für weiterführende Sicherheitsvorkehrungen, die Verbesserung der Barrierefreiheit, tiefere Integration in das ÖPNV-Angebot sowie in die interkommunale Mobilität und die Einhaltung weiterer, strengerer Nachhaltigkeitskriterien vergeben.

#### Weiterführende Informationen: Hybrides System

Es sollen für besonders von Falschabstellen oder Flächenkonflikten betroffenen Gebieten (insb. Innenstadt) sowie für andere hochfrequentierte Punkte im Stadtgebiet feste Abstellflächen in Form von Stationen eingerichtet werden. Ziel ist es, durch die Verortung den Umweltverbund und den intermodalen Verkehr der Bevölkerung zu stärken. Daher sollen, ie Eignung, existierende Mobilstationen, ÖPNV-Haltestellen und Stationen Leihfahrräder durch das Angebot von Elektrotretrollern ergänzt werden. Die Abstellflächen werden je nach Flächenverfügbarkeit und basierend auf Bedarfsdaten der Nutzenden sowie aggregierten Hinweisen aus der Bevölkerung in Kooperation mit den Anbietern und interessierten Unternehmen verortet. Wenn sich keine geeigneten Flächen im öffentlichen Raum finden lassen, sollen z.T. bisher als Stellplätze für Pkws genutzte Flächen umgewidmet werden. Um den Eingriff in den Parkraum möglichst gering zu halten, soll im Regelfall nur ein Stellplatz je Standort umgewidmet werden. Die Abstellflächen werden abmarkiert und mit einer StVO-konformen Beschilderung gekennzeichnet. Pro Abstellfläche (auf einem ehemaligen PKW-Stellplatz) können ca. 12 E-Tretroller geordnet abgestellt werden. Die Anzahl der Elektrotretroller an einer Station wird basierend auf der verfügbaren Fläche und dem Bedarf der Nutzenden vorgegeben. In den übrigen Gebieten im Stadtgebiet, in denen keine oder nicht genügend Abstellflächen eingerichtet werden, wird ein Betrieb im Free-Floating-Prinzip beibehalten. Die schrittweise Einrichtung und flexible Anpassung von Abstellflächen sind vorgesehen. Die Durchführung des Auswahlverfahrens ist somit zeitlich nicht davon abhängig, wann die Stationen eingerichtet werden.

#### **Dynamisches Themenfeld**

Das Fortbewegungsmittel "Elektrotretroller" ist im Verhältnis zu anderen Verkehrsarten noch immer sehr jung und der organisatorische und juristische Umgang damit nach wie vor nicht klar geregelt. Die Verwaltung verfolgt die sehr dynamische Situation in diesem Themenfeld und wird bei rechtlich verbindlichen Änderungen reagieren. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet eine Kündigungsfrist von 4 Wochen, sodass im Zweifel zum Beispiel kurzfristig auf entsprechende Gerichtsurteile reagiert werden kann. Nach aktueller Rechtslage können die E-Tretroller in Deutschland nicht verboten werden (siehe oben bzw. §30 (3) Fa-NaG).

#### Dem Mobilitätsausschuss zur Kenntnisnahme.